



Zuwanderungsgesetz

In loser Folge stellen wir für die Praxis wichtige Neuerungen vor:

Humanitäre Perspektiven geduldeter Ausländer

von RA Rolf Stahmann, Berlin

Im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes war noch geplant, die Duldung abzuschaffen. Die Duldung bleibt uns aber nun in § 60 a (Paragrafenangaben sind solche des AufenthaltG) erhalten. Sie ist kein Aufenthaltstitel und vermittelt keinen legalen Aufenthalt. Der Aufenthalt ist aber auch nicht strafbar, wenn der Ausländer Anspruch auf die Duldung hat. Die behördliche Pflicht zur jährlichen Abschiebungsankündigung bleibt in § 60 a Abs. 5 bestehen. Neu ist aber die Verteilungsregelung in § 15 a.

Bei der Aufenthaltsverfestigung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden, die auch in dieser Reihenfolge vorgestellt werden sollen: Abschiebungsverbote, humanitäre Aufenthaltsgünde und Ausreisehindernisse.

1. Mit der ersten Gruppe sind die Fälle gemeint, in denen das BAMF ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 (früher § 53 AuslG) festgestellt hat. Hierunter fallen aber auch alle Ausländer, die zuvor kein Asylverfahren durchlaufen haben, bei denen aber ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7, vorliegt. Also z. B. ein illegal Eingereister, wird Vater eines hier lebenden Kindes, von dem er getrennt werden würde, müßte er ausreisen (= Verstoß gegen Art. 8 EMRK). § 25 Abs. 3 sieht vor, dass diesem Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden „soll“. Dies ist nur ausgeschlossen, wenn die Ausreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer Mitwirkungspflichten wiederholt oder gröblich verletzt. Die Beweislast hierfür liegt bei der Behörde. Die Mitwirkungspflichten beziehen sich nach § 82 Abs. 4 auf die Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Ausländer „vermutlich“ besitzt. Dieser Ausschlussgrund wird am ehesten bei doppelter Staatsangehörigkeit, bei binationalen Ehen und bei Angehörigen einer nationalen Minderheit, die evtl. die Möglichkeit haben, sich in einem Drittstaat anzusiedeln, zu prüfen sein. Im Übrigen aber nicht. Eine generelle Nichtanwendung der Vorschrift durch Behörden ist unzulässig.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 müssen nicht vorliegen (vgl. § 5 Abs. 3). Der Bezug von Sozialhilfe ist also unschädlich, ebenso ein fehlender Pass oder das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes. Versagungsgründe sind im Übrigen nur Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 25 Abs. 3 S. 2). Erheblich ist deshalb nicht jede eine Ausweisung rechtfertigende Straftat, denn ein Ausweisungsgrund soll der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ja gerade nicht entgegenstehen.

Für Altfälle gilt die Übergangsregelung des § 102 Abs. 1 S. 1. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots ist eine der dort genannten begünstigenden Maßnahmen. Hatte das BAMF etwa ein Abschiebungsverbot gemäß § 53 Abs. 1 AuslG festgestellt, so gilt dies weiter als Feststellung i. S. d. wortgleichen § 60 Abs. 2. Hatte die Ausländerbehörde vor 2005 eine solche Feststellung, ggf. auch inzident, getroffen, gilt dasselbe. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Abschiebungsverbot entfallen ist, wird das Ausländeramt allerdings wohl das BAMF einschalten dürfen. Problematisch sind Altfälle bei denen Feststellungen nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nur für drei Monate getroffen worden waren, wenn diese Feststellung älter als drei Monate ist. Hier wird man auf die erneute Einschaltung des BAMF vorbereitet sein müssen, wenn ein Antrag nach § 25 Abs. 3 gestellt wird.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 durch das BAMF ist in Zukunft nicht mehr auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt. Soweit das Bundesverwaltungsgericht zum alten Recht entschieden hatte, dass ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht festzustellen ist, wenn ohnehin eine Abschiebung aus inlandsbezogenen Gründen nicht erfolgen kann, wird dies nicht mehr haltbar sein, weil § 25 Abs. 3 gegenüber dem alten Recht weitergehende Integrationsansprüche des Ausländers enthält, deren Versagung sich als Verletzung – zumindest – des Art. 3 GG darstellen würden. Es würden nämlich Ausländer, bei denen ein Abschiebungsverbot und gleichzeitig ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis bestehen, schlechter behandelt als die, bei denen nur ein Abschiebungsverbot besteht.

Im übrigen ist § 11 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.

2. Mit der zweiten Fallgruppe sind Ausländer gemeint, deren weiterer Aufenthalt

Standpunkt

Grenzen dicht? Ja bitte!

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

„Visaskandal“ zum Zweiten. Eine Nation in der Mitte des Kontinents macht sich zum Gespött von Europa. Warum? Nicht nur, aber auch, weil wir es zulassen, dass ausgerechnet ein „Ausländer Raus“-Politiker, wie Herr Uhl, nun auch noch im Bundestag gegen eine weltweite Ausländerpolitik mobil machen darf. Wenn es nach diesem Herrn ginge, dann wäre doch Mehmet noch immer in der Türkei und die meisten anderen Ausländer da, wo der Pfeffer wächst. Außer natürlich den paar zulässigen Touristen auf der Alm und im Bayerischen Hof. Dem Herrn geht es nicht um die vorgekommenen Fehler. Dem geht es um die ganze Richtung.

Es ist ja wahr. Ein bisschen klammheimliche Freude empfindet man schon, wenn der Joschka jetzt im Regen steht. Weil er so oft das halbe Gegenteil von dem verkörperte, wofür er und seine Partei angetreten waren. Und auch weil „im Zweifel für die Reisefreiheit“ meistens in der Praxis doch nur hohles Gerede ist und gewesen ist. Wir „Ausländeranwälte“ wissen das. Aber soviel Realitätsverlust kann man gar nicht haben, dass man das Schmierstück, das jetzt geboten wird, gut finden könnte. Und erst recht nicht die Taschenspielertricks mit der angeblichen Kriminalität der Ukrainer. Was man sich freilich wünscht, ist, dass diejenigen, die für eine weltweite Ausländerpolitik stehen, dies gerade jetzt täten, wo es noch unpopulärer ist als sonst.

Eine schlimme Gegenreaktion gab's ausgerechnet aus dem grünen Lager, neulich bei Christiansen: „Schlägst Du meinen Ausländer, schlag ich Deinen Aussiedler“. Dem Metzger sei's geklagt. Eine Minderheitengruppe gegen die andere ausspielen ist genauso mies. Verlieren tun am Ende beide. Und noch etwas haben wir bei der sonntagabendlichen Fleischbeschau gelernt: Schuld am Problem sind eigentlich gar nicht die Ukrainer. Das Elend hat angefangen damit, dass die Portugiesen die deutschen Arbeiter auf den deutschen Baustellen verdrängt haben. Deshalb brauchte Portugal dann zu Hause Ukrainer. Und die kamen über Deutschland. Da ist die Katze aus dem Sack. Es geht um den Ausländer an sich. Um dessen Bedrohung des deutschen Marktes. Pech nur, dass die Portugiesen Unionsbürger sind. Die dürfen hier nämlich arbeiten, und zwar ganz ohne zu fragen.

Aber wollen wir das wirklich? Also: Grenzen dicht. Austritt aus der EU. Zurück zum deutschen Wald. Dann aber auch keine Exporte mehr. Made in Germany ade. Brauchen wir dann auch nicht mehr. Wir sagen's wieder auf Deutsch. Wir essen unsere Computer und Bananen selber. Dann aber bitte auch die Telefonleitungen kappen. Sonst muss ich nämlich meinen Freunden im Ausland weiter lang und breit erklären, was hier gerade wieder einmal in der Provinz abgeht.

aus humanitären oder ähnlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft gewünscht wird. Für dauerhafte Aufenthalte hat der Gesetzgeber nun in § 23 a die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesländer Härtefallkommissionen einrichten, die in Härtefällen die zuständige oberste Landesbehörde ersuchen können, Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen. Härtefälle können z. B. bei langjährigen Aufenthalten und gleichzeitiger Integration (insbesondere von Kindern) vorliegen. Die gesetzliche Wertung des Rechts auf Wiederkehr (§ 37) wird dabei zu berücksichtigen sein. Ferner kann ein Härtefall bei schweren Erkrankungen vorliegen, die nicht für die Feststellung nach § 60 Abs. 7 reichten. Leider haben bisher nur folgende Länder eine solche Kommission eingesetzt: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland. In anderen Ländern ist der Entscheidungsprozeß noch nicht abgeschlossen. Einige Länder beabsichtigen, dass sich die Petitionsausschüsse mit Härtefällen befassen sollen. Ein subjektives Recht auf Prüfung sieht das Gesetz nicht vor. Die Verfahren ergeben sich aus den einzelnen Landesverordnungen. Man wird wohl schriftlich begründete Härtefälle an die Mitglieder senden müssen, mit der Bitte, diese in die Kommission zur Prüfung und Entscheidung einzubringen.

Für vorübergehende Aufenthalte wurde die Duldungsregelung des § 55 Abs. 3 AuslG nunmehr in § 25 Abs. 4 S. 1 übernommen. Bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Sperre des alten § 55 Abs. 4 AuslG ist entfallen, sodass auch abgelehnte Asylbewerber unter die Regelung fallen können. Die Regelung setzt zwar grundsätzlich voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 erfüllt sind, davon kann allerdings im Wege des Ermessens abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 2. Alt.).

Eine zuvor erfolgte Abschiebung, Zurückschiebung oder Ausweisung stehen der Erteilung allerdings entgegen (§ 11 Abs. 1 S. 2), ebenso wohl auch eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG (§ 10 Abs. 3 S. 2), wobei hier bei Vorliegen eines Anspruchs eine Ausnahme gemacht wird. Ein Anspruch liegt auch bei einer Ermessensreduzierung auf Null vor. Es muss bei Vorliegen der Gründe des § 25 Abs. 4 sorgfältig überprüft werden, ob ein möglicher Visumverstoß nur über das Asylverfahren oder auch über § 5 Abs. 2 S. 2 geheilt werden kann. Da nunmehr Ausnahmen von der Visumpflicht möglich sind, kann auch nicht mehr in jedem Fall der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 2 vorgehalten werden. Ein Visumverstoß ist daher wohl

eher heilbar, als ein nach § 30 Abs. 3 AsylVfG offensichtlich unbegründet abgelehnter Asylantrag.

Im Einzelfall kann nach erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels sogar ein Daueraufenthalt ermöglicht werden, § 25 Abs. 4 S. 2. Die später mögliche Anwendung von § 25 Abs. 4 S. 2 kann auch als dringender humanitärer oder persönlicher Grund im Sinne von Satz 1 zu sehen sein.

3. Bei der dritten Fallgruppe handelt es sich um Ausländer, für die weder ein Abschiebungsverbot durch das BAMF festgestellt wurde, noch ein Grund für ein dauerhaftes Bleiberecht, sondern nur ein inlandsbezogenes tatsächliches (Passlosigkeit, Reiseunfähigkeit, keine Flugverbindungen) oder ein rechtliches Ausreisehindernis vorliegt, mit dessen Entfallen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Für diese Fälle gilt nun § 25 Abs. 5. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegt zunächst im Ermessen der Ausländerbehörde (wie bisher § 30 Abs. 3 AuslG). Sie kann zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für längstens sechs Monate erteilen (§ 26 Abs. 1). Nach spätestens 18 Monaten soll aber eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Hier gilt allerdings die Maßgabe, dass nicht auf die Abschiebungsmöglichkeit, sondern auf die Ausreisemöglichkeit abgestellt wird.

§ 11 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sodass selbst ausgewiesene und abgeschobene Ausländer von der Regel profitieren können. Von der Anwendung des § 5 kann abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 2. Alt.). Das wird insbesondere bei Passlosigkeit zu gelten haben, weil sonst die Regelung für diesen Fall leer laufen würde. Bei Vorliegen von Ausweisungsgründen wird bei der Ermessensausübung Prävention mit Integration abzuwägen sein. Nach 18 Monaten wird dem Integrationsgedanken in der Regel Vorrang einzuräumen sein.

Für bestimmte Fälle offensichtlich unbegründet abgelehnter Asylanträge (§ 30 Abs. 3 AsylVfG) gilt die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2. Da aber Sinn der Regelung die Abschaffung von Kettenduldungen ist, muss hier jedenfalls nach 18 Monaten eine Ausnahme vorliegen. Dafür spricht, dass es sich bei § 25 Abs. 5 S. 2 um eine Sollvorschrift handelt.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn ein Verschulden des Ausländers an der fehlenden Ausreisemöglichkeit besteht. Das ist neben der Identitäts Täuschung der Fall bei falschen Angaben in Bezug auf das Ausreisehindernis. Stellt der Ausländer die Angaben aber später richtig, ohne dass danach das Ausreisehindernis beseitigt wird, kann man ihm dieses nicht mehr vorhalten, weil die Vorschrift des § 25 Abs. 5 S. 4 den Präsenz benutzt („falsche Angaben macht“). Aus-

schlussgrund ist auch die fehlende Mitwirkung (vgl. § 84) an der Beseitigung eines Ausreisehindernisses. Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren reicht aber nicht, da deren Folgen speziell im AsylVfG geregelt sind. Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss beachtet werden. Die Beseitigung eines Ausreisehindernisses muss jeweils zumutbar sein. Kann der Ausländer z. B. mit eigener Aktivität ein Passersatzpapier erhalten, wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden können. Anders aber, wenn es weitere Ausreisehindernisse gibt und deshalb der fehlende Pass nicht ursächlich für den weiteren Verbleib ist. Für Altfälle gilt § 102 Abs. 1, sodass auch frühere Duldungszeiten nach dem AuslG auf die 18-Monats-Frist anzurechnen sind.

Grundsätzlich ist für die Fallgruppen 2 und 3 die Lebensunterhaltssicherung erforderlich. Die BeschVerfVO sieht in § 9 vor, dass von der Bundesagentur für Arbeit bei Ausländern mit über vierjährigem tatsächlichem Aufenthalt – also auch mit Duldung – keine Vorrangprüfung mehr vorgenommen wird. Dies sollte die Arbeitsaufnahme und damit die Sicherung des Lebensunterhaltes erleichtern.

Die gesetzlichen Neuregelungen geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Es kann hiermit in manchen Fällen eine Regularisierung des Aufenthalts erreicht werden, in denen dies unter der Geltung des AuslG nahezu undenkbar war. Die Ausländerbehörden müssen aber erst noch lernen, mit dieser neu gewonnenen Freiheit umzugehen. ■

Euro-Praktisch

Erfreulicher europäischer Einfluss auf deutsche Ausweisungs-Rechtsprechung

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Zu berichten ist von drei Entscheidungen: Der EUGH hatte am 29.04.2004 in den Verfahren Orfanopoulos und Oliveri (InfAuslR 2004,268 = NVwZ 2004,1099 = DVBl 2004,876) die deutsche Rechtsprechung zur zwingenden Ausweisung freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger gem. § 47 Abs.1 AuslG für unvereinbar mit Gemeinschaftsrecht erklärt: Art.3 der Richtlinie 64/221/EWG steht einer nationalen Regelung entgegen, welche den innerstaatlichen Behörden vorschreibt, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten auszuweisen, die zu bestimmten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Ausnahmen von dem in Art.39 EG festgelegten Freizügigkeitsrecht sind eng auszulegen. Eine strafrechtliche Verurteilung kann eine Ausweisung nur rechtfertigen, wenn die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persön-

liches Verhalten des Unionsbürgers erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Das Gemeinschaftsrecht fordert, den Anschein zu vermeiden, dass strafrechtliche Verurteilungen eines Unionsbürgers unabhängig von der Art der Straftat oder der Strafhöhe keine andere Rechtsfolge zulassen als die Ausweisung. Ob die Begehung einer Straftat nach Art und Schwere ein persönliches Verhalten erkennen läßt, das ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, lasse sich ebenfalls nur auf Grund der Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Daraufhin hat das Bundesverwaltungsgericht mit zwei Urteilen vom 03.08.04 seine Rechtsprechung zum ausweisungsrechtlichen Schutz bei Unionsbürgern, und bezüglich assoziationsrechtlich privilegierter türkischer Staatsangehöriger geändert (1 C 30/02 bezüglich eines portugiesischen Unionsbürgers: InfAuslR 2005,18 = NVwZ 2005, 220; 1 C 29/02 bezüglich eines türkischen Staatsangehörigen: InfAuslR 2005,26 = NVwZ 2005,224). Die Leitsätze:

„Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger dürfen nach § 12 AufenthG/EWG i. V. m. § 45,46 AuslG (ab 1.1.2005 nach § 6 FreizügigG/EU) nur noch auf der Grundlage einer ausländerbehördlichen Ermessensentscheidung ausgewiesen werden. § 47 AuslG (= §§ 53 und 54 AufenthG –d.Verf.) scheidet als Rechtsgrundlage aus.

Für die gerichtliche Überprüfung von Ausweisungen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts abzustellen.

Liegen erhebliche neue Tatsachen vor, haben die Tatsachengerichte der Ausländerbehörde in gemeinschaftsrechtskonformer Anwendung von § 114 S.2 VwGO Gelegenheit zur Aktualisierung der Ermessensentscheidung zu geben.

In allen zurzeit anhängigen und bis zum 31.01.05 anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, die im Wege einer Ist- oder Regelausweisung nach § 47 I und II AuslG ausgewiesen worden sind, ist den Ausländerbehörden mit Rücksicht auf die Änderung der Rechtsprechung des BVerwG Gelegenheit zu geben, eine danach erforderliche Ermessensentscheidung nachzuholen“ (1 C 30/02).

„Türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 besitzen, dürfen nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen nur noch auf der Grundlage einer ausländerrechtlichen Ermessensentscheidung gem. §§ 45,46 AuslG ausgewiesen werden. § 47 AuslG scheidet als Rechtsgrundlage aus“ (1 C 29/02 – Die übrigen Leitsätze dieser Entscheidung sind wortidentisch mit den oben zu 1 C 30/02 zitierten).

Entsprechend dieser neuen Vorgaben wird es bei Ausweisungsentscheidungen, die eine der genannten Personengruppen betreffen, also zukünftig nur noch auf eine einzelfallbezogene Prüfung ankommen, die vom persönlichen Verhalten des jeweils Betroffenen ausgeht. Die Gefahrenprognose ist dabei ausschließlich auf spezialpräventive Aspekte zu beschränken. Sie darf sich nicht mehr allein an der strafge-

richtlichen Verurteilung orientieren. Ob eine Ausweisung rechtmäßig ist, hängt entscheidend davon ab, ob das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung i. S. d. Art 39 Abs. 3 EGV das private Interesse daran, in Deutschland zu bleiben, deutlich überwiegt. Dabei ist der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verfügung ist die letzte mündliche Verhandlung vor dem Tatsachengericht. Dieses muß im Rahmen der Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) prüfen, ob die behördliche Gefahrenprognose und die Ermessensentscheidung, aktuell noch auf einer zutreffenden tatsächlichen Grundlage beruhen. Wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen, muß die Behörde (vorübergehend, wegen der Rechtsprechungsänderung) Gelegenheit erhalten, die Entscheidung anzupassen und/oder aktuelle Ermessenserwägungen vorzutragen. Zukünftig wird sie zu ständiger Verfahrenskontrolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung verpflichtet. Die Gerichte sind ebenfalls verpflichtet, zu prüfen, ob Veränderungen eingetreten sind und gegebenenfalls Beweis zu erheben. Sie sollen dabei insbesondere dem Grundsatz der „Verfahrenskonzentration“ Rechnung tragen.

Die Verfahren, die diesen Entscheidungen zugrunde lagen, verdeutlichen insbesondere diese zeitliche Problematik: Im Verfahren des türkischen Staatsangehörigen lag der Entscheidung eine Ausweisungsverfügung aus dem Jahre 1992 zugrunde, im Falle des portugiesischen Staatsangehörigen datierte sie vom Oktober 1998. Bei den Klägern - die zwischenzeitlich abgeschoben worden waren - hatten sich erhebliche Änderungen in den privaten Lebensverhältnissen ergeben. Nach der bisherigen Rechtsprechung durften diese nicht in der Entscheidung berücksichtigt werden. Das BVerwG hat demgemäß in beiden Verfahren nicht „durchentschieden“, sondern aufgehoben und zurückverwiesen.

Für die beiden Kläger wird es also voraussichtlich noch einige Jahre weitergehen, es sei denn, die zuständigen Ausländerbehörden nähmen jetzt die ihnen von der neuen Rechtsprechung auferlegten Verpflichtungen ernst. Ist damit zu rechnen?

In ihrem Beitrag während der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2005 wies die Vizepräsidentin des BVerwG, Eckertz - Höfer, die an beiden Entscheidungen beteiligt war, darauf hin, dass das Gericht während der zurückliegenden zehn Jahre 25 Entscheidungen in Ausweisungsverfahren getroffen habe. 3/5 hätten türkische Staatsangehörige betroffen, 1/5 Unionsbürger und ein weiteres Fünftel Staatenlose oder „Drittstaatler“. Zur letztgenannten

Gruppe lagen dem BVerwG aktuell keine Verfahren vor, so dass über eine Änderung der Rechtsprechung auch für diesen Personenkreis vom BVerwG noch nicht nachgedacht und entschieden werden musste, was aber demnächst passieren kann. ■

Anwaltspraxis

Rechtsberatung im Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstadt

von RA Rolf Stahmann, Berlin

Die Intervention vieler, auch der ARGE Ausländer- und Asylrecht, hat einen ersten vorläufigen Erfolg gezeigt. Bei Erscheinen dieser Ausgabe soll eine Vereinbarung unterzeichnet sein: Die Abschiebehäftlinge erhalten endlich die Möglichkeit, eine unabhängige kostenlose und regelmäßig stattfindende anwaltliche Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Hieran sollen allerdings – bis auf weiteres – nur Brandenburger Anwältinnen und Anwälte teilnehmen können. Es wird nach dem Beratungshilfegesetz pauschal abgerechnet. Wer Interesse hat, melde sich beim örtlichen Anwaltverein Frankfurt/Oder, z. Hd. Frau Rechtsanwältin Heike Neumann, Berliner Str. 3, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: 0335/6843914, Fax: 0335/684137. Eine Beschränkung auf Kolleginnen und Kollegen aus Brandenburg kann natürlich nicht auf Dauer bestehen bleiben, sie ist schlicht rechtswidrig. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Suchmaschine im Internet

Auf vielfachen Wunsch und zur Erleichterung des (Wieder-)Findens von Dokumenten haben wir eine Suchfunktion im Internet zur Verfügung gestellt. Es kann in allen Texten der ANA-ZAR und in allen verfügbaren ANA-Dokumenten gesucht werden. Man kann nach jedem (auch zusammengesetzten) Begriff suchen. Allerdings muß die zuvor in der ANA-ZAR verwendete Schreibweise benutzt werden. Ergebnisse werden aufgelistet mit Kurzanlagen zu dem entsprechenden Text. Die Volltexte sind durch Verknüpfungen komfortabel zu erreichen. Die ANA-Dokumente sind allerdings auch hier nur für Mitglieder zugänglich. Die Suchfunktion befindet sich auf der Homepage auf der Unterseite „ANA-ZAR“. Dort ist auch eine Anleitung eingestellt.

Wir hoffen, dass Mitgliedern und Lesern mit dieser Suchmaschine die Arbeit erleichtert wird. Danke an den Administrator, Herr Nikolay Ivanov. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Vorbemerkung der Redaktion:

Aus Anlass des Zuwanderungsgesetzes haben wir – vorerst einmalig – den Umfang der ANA verdoppelt, um die bis jetzt verfügbaren Verwaltungsvorschriften und Erlasse aus den Ländern sowie weitere Dokumente mitteilen zu können. Informationen hierzu werden an den Anfang dieser Rubrik gestellt.

VAH-AufenthG und VAH-FreizügG/EU Vorläufige Anwendungshinweise des BMI:

Es sind lediglich unverbindliche Hinweise die unter Einbeziehung der alten AuslG-VwV oftmals einer restriktiven Auslegung das Wort reden. Gleichwohl (oder gerade deshalb?) werden sie von vielen Ausländerbehörden herangezogen.

Der IM Niedersachsen hat hieran Kritik geübt und seinen Ausländerbehörden empfohlen, die VAH nicht in die ausländerbehördliche Praxis zu übernehmen, bis eigene Anwendungshinweise (Ende März 05) erscheinen.

VAH des BMI vom 22.12.2004, 386 Seiten
Verfasser: MinDir Dr. Gerold Lehnguth und Projektgruppe Zuwanderung im BMI
Fundstelle: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BMI_Hinweise_AufenthG_221204.pdf

Schreiben Nds. IM an BMI und Ausländerbehörden vom 08.01.2005
Verfasser: Paul Middelbeck
Einsender: Informationsverbund Asyl
Fundstelle: Dokument 149 im Internet

VAH-StAG

Diese Anwendungshinweise aus dem BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz tragen eine etwas liberalere Handschrift und weisen in manchen Fällen praktische Wege. Sie sind aber gleichfalls unverbindlich.

Auf Intervention der Migrationsbeauftragten und des Kollegen Ton aus Dresden wurden sie bereits ergänzt um einen hilfreichen Hinweis zur Anrechnung von Duldungszeiten bei der Ermessenseinbürgerung.

VAH-StAG vom 10.10./13.12.2004
Verfasser: BMI
Fundstelle: Dokument 150 im Internet

Ergänzung vom 15.02.2005
Verfasserin: RD'in Nettersheim
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 151 im Internet

UNHCR zum Zuwanderungsgesetz

UNHCR begrüßt die Verbesserungen im Zuwanderungsgesetz für Flüchtlinge und gibt erste Anregungen für eine großzügige Auslegung mit Blick auf die Genfer Flüchtlingskonvention.

Stellungnahme UNHCR vom 23.12.2004
Verfasser und Einsender: UNHCR - Vertretung Deutschland
Fundstelle: Dokument 152 im Internet

Zur Umsetzung des FreizügigG/EU

Der Innenminister NRW gibt Anwendungshinweise und weist darauf hin, dass das neue Gesetz „kundenfreundlich“ ist, dass im Regelfall Erklärungen gegenüber der Meldebehörde ausreichen, und dass eine „Vermutung für die Freizügigkeit“ spricht. Da wird wahrscheinlich bald der nächste Untersuchungsausschuss fällig! Formblätter sind beigefügt.

IM NW, Erlass vom 28.12.2004
Verfasser: RD Schwarz
Fundstelle: Dokument 153 im Internet

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Wie § 25 Abs. 4 AufenthG großzügig ausgelegt und angewendet werden kann (auch zur Vermeidung unnötiger Befassung der Härtefallkommission) zeigt der IM Rheinland-Pfalz. Dieser Erlass kann als richtungweisend bezeichnet werden und sollte auch gegenüber Ausländerbehörden in anderen Bundesländern Verwendung finden.

Demgegenüber zeigt der IM Hessen auf, wie eine möglich restriktive Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG vorgenommen werden soll, die teilweise mit dem Gesetz nicht in Einklang steht.

IM Rhld.-Pfalz Erlass vom 17.12.2004
Verfasser: Horst Muth
Fundstelle: Dokument 154 im Internet
IM Hessen Erlass vom 07.02.2005
Verfasser: Herr Schmäing
Einsender: RAin Daniela Böhme, Frankfurt/Main
RA Reinhold Wendl, Wiesbaden
Fundstelle: Dokument 155 im Internet

Verteilung nach § 15 a AufenthG

Ab 01.01.2005 unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, werden auf die Länder verteilt, wie Asylbewerber. Die Erlasse zeigen, wie's gehen soll.

IM Hessen Erlass vom 16.12.2004
Verfasser: Herr Schmäing
Einsender: PRO ASYL
Fundstelle: Dokument 156 im Internet
IM NW Erlass vom 17.12.2004
Verfasserin: RD'in Hüter
Fundstelle: Dokument 157 im Internet

Umstellung des Ausländerzentralregisters

Die Anpassung der Informationstechnik des AZR an die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes erfordert umfassende Änderungen, die nicht sofort geleistet werden können. Übergangsregelungen werden beschrieben.

IM NW Erlass vom 02.11.2004
Verfasserin: Frau Dohmen
BMI Schreiben vom 22.10.2004
Verfasser: RD Srocke
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 158 im Internet

Verlängerungsantrag und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Angeblich soll der Gesetzgeber (Vermittlungsausschuss) in § 81 Abs. 4 AufenthG „geschlampt“ haben. Das soll dazu führen, dass ein Ausländer, der „verspätet“ einen Verlängerungsantrag stellt, sich völlig illegal in Deutschland aufhalte (so Nr. 81.4.2.1 f. VAH-AufenthG, aber auch maßgebliche Kommentatoren).

Diese Interpretation läßt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut nicht herleiten, besonders wenn man die Legaldefinition des „Verlängerungsantrages“ in § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG ansieht. Da

§ 81 Abs. 4 AufenthG im Vermittlungsausschuss geändert worden ist, der Ausschuss aber keine Protokolle veröffentlicht, ist es für die Auslegung wichtig (sollte der Wortlaut nicht ohnehin als klar angesehen werden), die Motive des Ausschusses zu kennen. Die Stellungnahme des Justizars der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hierzu stellt die Sache klar. Dazu zitiert sie wörtlich aus einem Schreiben der beiden Verhandlungsführer der Koalition im Vermittlungsausschuss, Dr. Wiefelspütz und Volker Beck vom Januar 2004, die an Eindeutigkeit nicht zu überbieten ist.

Fazit: Der Aufenthaltstitel eines jeden Ausländers, der bereits einen Titel innehatte, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung als fortbestehend, egal ob der Verlängerungsantrag „rechtzeitig“ oder „verspätet“ gestellt ist.

Stellungnahme vom 28.02.2005
Verfasser: Justiziar Michael Schlicker
Fundstelle: Dokument 159 im Internet

Härtefallkommission in den Ländern

Von vier Bundesländern sind die Verordnungen (teilweise mit Begründung) über die Einrichtungen von Härtefallkommissionen bei der Redaktion verfügbar. Von diesen vier kommt die restriktivste Fassung ausgerechnet aus dem Rot-Grün regierten NRW. Es sind:

Berlin: Härtefallkommissionsverordnung
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 160 im Internet

Brandenburg: Härtefallkommissionsverordnung, GVBl II, 26.01.2005, S.46
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 161 im Internet

NRW: Härtefallkommissionsverordnung
Fundstelle: Dokument 162 im Internet

Thüringen: Verordnung über die HFk vom 05.01.2005, GVBl II 2005, S.1
Einsender: Informationsverbund Asyl
Fundstelle: Dokument 163 im Internet

Aufenthaltstitel und Erziehungsgeld

Die Anpassung im Erziehungsgeldrecht an die neuen Aufenthaltstitel sowie die Zahlung von Erziehungsgeld bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels sind Gegenstand des Erlasses des niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit mit praktikablen Lösungsvorschlägen.

Erlass vom 30.11.2004
Verfasserin: Elisabeth Kopmann
Einsender: Kai Weber, Nds. Flüchtlingsrat
Fundstelle: Dokument 164 im Internet

Arbeitsverwaltung und AufenthG

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in vier Dienstanweisungen (DA) den Umgang mit der neuen Rechtslage geregelt. Obwohl, insbesondere in der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), die Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung, anders als noch in der ArGV, ausschließlich nach Ermessen erklärt wird, hat es den Anschein, als wolle die BA ihr Ermessen großzügig ausüben.

Früher konnten auch Rechtsanwälte die DA im Abonnement erhalten (zunächst kostenlos, später gegen Entgelt). Seit ca. drei Jahren scheint dies jedoch nicht mehr zu funktionieren. Deshalb werden die DA hier veröffentlicht. Auch die Formblätter zur Abstimmung zwischen Ausländerbehörde und BA sind verfügbar.

DA Aufenthaltsgesetz
Fundstelle: Dokument 165 im Internet

DA zu § 284 SGB III
Fundstelle: Dokument 166 im Internet

DA Beschäftigungsverordnung
Fundstelle: Dokument 167 im Internet

DA Beschäftigungsverfahrensverordnung
Fundstelle: Dokument 168 im Internet

Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde mit
Zustimmungsentscheidung der BA
Fundstelle: Dokument 169 im Internet

Stellenbeschreibung als Anlage zur Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde
Fundstelle: Dokument 170 im Internet

Integrationskurse Praktisch

Ablaufschema über die Verfahrensweisen bei den Integrationskursen stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereit. Weitere Informationen unter www.bamf.de

Ablaufschemaschema Stand 09.12.2004
Verfasser: BAMF
Fundstelle: Dokument 171 im Internet

Spätaussiedler und Zuwanderungsgesetz

Merkblätter des Bundesverwaltungsamts in Deutsch und Russisch zur geänderten Rechtslage, zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens und zum Anspruch auf einen Integrationskurs nebst Muster-Antragsformular und Anspruchsbestätigung.

Fundstelle: Dokument 172 im Internet

Aufnahme jüdischer Zuwanderer

Die „Integrationsfähigkeit“ von Zuwanderern jüdischen Glaubens aus den Ländern der ehemaligen UdSSR sollen stärker in den Mittelpunkt der Aufnahmepolitik gestellt werden. Die Bundesregierung wartet auf einen Vorschlag der Innenministerkonferenz.

Presseerklärung Deutscher Bundestag
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 173 im Internet

Vorwirkungen der EU-Freizügigkeitsrichtlinie

Die Richtlinie 38/2004/EG (ABl. Nr. L 229/35) ist bis zum 30.04.2006 umzusetzen. Nach Ansicht des Gerichts läßt sich hieraus aber bereits jetzt der gemeinschaftsrechtliche Stand der Freizügigkeitsrechte entnehmen. Siehe hierzu auch die Anmerkung in ANA-ZAR 2004, 18.

Hess. VGH, B. v. 29.12.04, 12 TG 3649/04
Richter: Dr. Zysk, Thürmer, Dr. Dieterich
Einsender: Florian Geyer, Trier
Fundstelle: Dokument 174 im Internet

Diskriminierungsverbot für Türken?

Der EuGH hat im Fall El-Yassini (RS C-416/93 InfAusIR 99,218) zum Kooperationsabkommen EU-Marokko entschieden, dass das Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen auch das Recht umfasst zur Ausnutzung einer längerfristigen Arbeitserlaubnis die Aufenthaltserlaubnis verlängert zu erhalten. Das BVerwG hatte hierzu, ohne seiner Verpflichtung zur Vorlage an den EuGH zu entsprechen, entschieden, dass dies in Deutschland keine Anwendung finden könne. Dieselbe Rechtsfrage stellt sich auch aufgrund des fast wortgleichen Diskriminierungsverbots in Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei. Das VG Aachen hat diese (und andere) Rechtsfragen nunmehr dem EuGH vorgelegt.

VG Aachen, B. vom 29.12.2004, 8 K 3570/04
Richter: Addicks, Benthin-Bolder, Keller

Fundstelle: Dokument 175 im Internet
www.justiz.nrw.de/RB/nrwe/index.html
Az. des EuGH: RS C-4/05 (Güzeli)

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wiedereinbürgerung bei Türken

In der Presse wurde davon berichtet, dass viele eingebürgerte Türken durch Wiederannahme der Heimatstaatsangehörigkeit die zwischenzeitlich angenommene deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Die Dokumente befassen sich mit den Rechtsfolgen und der Möglichkeit einer erleichterten (Wieder-) Einbürgerung. Auch die Bedeutung von § 38 AufenthG wird erläutert; eine großzügige Anwendung wird empfohlen.

IM NW Erlass vom 09.02.2005
Verfasser: MR Lenders, MR Weinspach
BMI Schreiben vom 13.01.2005
Verfasser: Dr. Oliver Maor
Einsender: RA Klemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 176 im Internet

Erklärung Innensenator Berlin vom 11.02.2005
Einsender: RA Sven Hasse, Berlin
Fundstelle: Dokument 177 im Internet

Einbürgerung trotz Widerrufsverfahren

Die Entscheidung hat wohl nur noch geschichtlichen Wert. Sie dokumentiert aber über Jahre hinweg gezeigtes rechtswidriges Verhalten von Einbürgerungsbehörden. Trotz der Anordnung der Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidung in § 4 AsylVfG wurden immer wieder Einbürgerungsanträge zurückgestellt, wenn ein Widerrufsverfahren beim Bundesamt anhängig war (vgl. auch Dokument 105). Das VG Aachen attestiert noch kurz vor Jahresschluss 2004 der Behörde rechtswidriges Verhalten.

VG Aachen, U. v. 17.12.2004, 8 K 2732/04
Fundstelle: Dokument 178 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ab 01.01.2005 verfügt § 73 Abs. 2 a AsylVfG in einer sehr missglückten Formulierung die Aussetzung der Verbindlichkeit der Anerkennungsentscheidung für das Einbürgerungsverfahren während eines Widerrufsverfahrens. In solchen Fällen muß aber den Flüchtlingen die Möglichkeit einer Einbürgerung unter Aufgabe der Heimatstaatsangehörigkeit gegeben werden, denn die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist ein Anspruch des Flüchtlings, keine Verpflichtung.

Altfallregelung für Afghanen

Die Einigung auf der IMK vom 18./19. November 2004 über die Möglichkeit einer Altfallregelung für diesen Personenkreis wird wie eine „geheime Reichssache“ behandelt. Der IM NW zeigt sich pikiert, dass sie überhaupt schon bekannt ist.

Der IM Niedersachsen immerhin ordnet unter Hinweis auf den unveröffentlichten Beschluss an, die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger weiterhin bis zum 30.06.2005 auszusetzen.

IM NW Schreiben vom 27.01.2005
Verfasserin: ORR in Strube
Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 179 im Internet
Erlass IM Niedersachsen vom 27.12.2004
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 180 im Internet

Keine Abschiebung in Tsunami-Gebiet

Jedenfalls zwei Bundesländer sind der Anregung des BMI gefolgt, während z. B. der IM NW in leider üblich gewordener „Zurückhaltung“ kei-

nen Erlass verfasst, sondern eine „sensible Handhabung im Einzelfall“ empfiehlt.

IM Schleswig-Holstein, Erlass v. 24.01.05
Verfasser: Volker Stahn
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 181 im Internet
Hess. Innenminister, Erlass v. 25.01.2005
Verfasser: Herr Schmäing
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 182 im Internet

Keine Vertretung von Frauen durch Ehemänner gegenüber Behörden

Das deutsche Recht sieht persönliche Antragstellung vor, eine Vertretung von Ehefrauen durch ihre Männer ist nicht vorgesehen. Dies dient auch der Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Frauen. Das gilt auch dann, wenn die Behauptung aufgestellt wird, religiöse Vorstellungen verbieten es Handlungen im Verwaltungsverfahren vorzunehmen oder persönlich bei Behörden zu erscheinen.

IM NW, Erlass vom 30.09.2004
Verfasserin: Helga Ilsen
Fundstelle: Dokument 183 im Internet

Öffentliches Interesse an Mitarbeit bei der Deutschen Welle

Die Bezirksregierung Köln, in deren Zuständigkeitsbereich die Deutsche Welle ihren Sitz hat, bestätigt, dass es im öffentlichen Interesse liegt, wenn der Senat Mitarbeiter (selbständig oder unselbständig) beschäftigt, sofern die Beschäftigung nicht nur geringfügig ist, das Entgelt den Lebensunterhalt sicherstellt und Krankenversicherungsschutz vorliegt.

BezReg. Köln, Schreiben vom 15.07.2003
Verfasserin: Marlene Stiefvater
Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin
Fundstelle: Dokument 184 im Internet

Eigenständiges Aufenthaltsrecht im neuen Aufenthaltsgesetz erweitert

Da nach § 31 AufenthG das eigenständige Aufenthaltsrecht für alle Ehegatten mit Aufenthaltserlaubnis besteht, ist dies auch auf eine Ausländerin anzuwenden, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war, die gem. § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

OVG Hamburg, B. v. 06.01.05, 1 Bs 513/04
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg und RA In Ilknur Bayssu, Mannheim
Fundstelle: Dokument 185 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Was für eine Aufenthaltsbefugnisinhaberin gilt, gilt auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis inne hatte.

Gefahr der Retraumatisierung als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis

Der IM NW hat mit diesem Erlass endlich wieder einmal einen „Pflöck“ eingerammt, nachdem er sich zuvor über Jahre hinweg lediglich als Stempel- und Weiterleitungsbehörde für Verlautbarungen des BMI geriert hat: Ausgangspunkt ist ein Kriterienkatalog einer Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer zu Fragen der Mitwirkung von Ärzten bei Rückführungen. Dieses erste Kompromisspapier ist ein zartes Pflänzchen auf dem Weg dahin, dass Ärzte entsprechend den Beschlüssen des Ärztetages sich nicht als „Rückführungsinstitution“ missbrauchen lassen. In dem Erlass, der den Katalog an die Ausländerbe-

hören weiterleitet, wird darauf hingewiesen, dass dem Arzt alle gesundheitlichen Informationen, die der Ausländerbehörde bekannt geworden sind, vorgelegt werden müssen. Ferner läßt sich dem Erlass entnehmen, dass der IM NW die Gefahr der Retraumatisierung als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis ansieht.

IM NW, Erlass vom 16.12.2004

Verfasser: RD Manfred Braun

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 186 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Kostentragung für ärztliche Untersuchung, vgl. Dokument 108

Abschiebungshindernis PTBS der Mutter

In zwei Entscheidungen betreffend zwei volljährige Kinder einer Traumatisierten aus dem Kosovo verfügt das OVG einen Stopp geplanter Zwangsmaßnahmen, weil im Hauptsacheverfahren überprüft werden muß, inwieweit die vorgebrachten (von Behörde und VG nicht gewürdigten) psychologisch bescheinigten gravierenden psychischen Auswirkungen auf die Mutter im Fall der Abschiebung der Kinder tatsächlich existieren. Liegen sie vor, ist die Abschiebung unzulässig.

OVG NRW, Beschlüsse v. 25.11.2004, 17 B 893/04 und 17 B 2683/03

Richter: Dr. Brossok, Bauer, Teipel

Einsender: RA Eberhard Haberkorn, Essen

Fundstelle: Dokumente 187 und 188 im Internet

Abschiebungshindernis Schwangerschaft der Verlobten

Da die schwangere Verlobte Anspruch auf Beistand während der Schwangerschaft hat, ist die Ausländerbehörde am Ort des Wohnsitzes der Verlobten verpflichtet, zunächst eine Duldung zu erteilen, auch wenn ansonsten eine andere Ausländerbehörde für den ausländischen Verlobten zuständig ist.

VG Bremen, B. v. 13.01.2005, 4 V 2420/04

Richter: Wollenweber, Vosteen, Korrell

Einsender: RA Jan Störig, Bremen

Fundstelle: Dokument 189 im Internet

Kein Widerruf Flüchtlingsstatus

Vorbemerkung der Redaktion:

Es mehren sich die (untergerichtlichen) Entscheidungen, die es mit der Anwendung der GFK ernst nehmen und zwingende, auf frühere Verfolgung zurückgehende Gründe erkennen, bei deren Vorliegen von einem Widerruf des Asylstatus abzu-sehen ist (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG)

Kein Widerruf bei **Schwerbehindertem** aus dem Kosovo und seiner Familie, weil der Stammberechtigte bei Rückkehr aufgrund seiner Behinderung keine wirtschaftliche Existenzgrundlage finden und auch seine Familienangehörigen ihn nicht ernähren könnten, wegen der bestehenden extrem hohen (Jugend)Arbeitslosigkeit. Dies gilt auch für den volljährig gewordenen Sohn, obwohl die Voraussetzung von § 96 Abs. 2 AsylVfG (Minderjährigkeit) nicht mehr erfüllt ist. Das Gericht setzt sich sehr ausführlich mit den Auslegungshinweisen des UNHCR auseinander.

VG Saarbrücken, U. v. 24.11.2004,

10 K 442/02.A

Richter: Sauer, Vohl, Engel

Einsender: RA Dahm, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 190 im Internet

Kein Widerruf bei **psychisch krankem Albaner** aus Kosovo, dessen Erkrankung auf Erlebnisse vor der Ausreise zurückgeht.

VG Braunschweig, U. v. 12.11.2004, 6 A 58/04

Richter: Dr. Baumgarten

Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 191 im Internet

Kosovo und kein Ende

Redaktionelle Vorbemerkung:

Wiederholt wurde berichtet, dass das Auswärtige Amt durch Mitarbeiter des Bundesamtes, die in Pristina beschäftigt sind Falschauskünfte zur Behandelbarkeit von Erkrankungen (insbesondere PTBS) erteilt. Diese Falschauskünfte werden vom Bundesamt dann wiederum herangezogen, um negative Entscheidungen zu treffen (vgl. z. B. die Dokumente 75 – 80, 116, 139 – 142). Die Auskünfte sind so verheerend falsch, dass PRO ASYL und die Rechtsberaterkonferenz sich entschlossen haben, hierzu eine eigene Broschüre herauszugeben. Die Redaktion wird nicht müde werden, solche Falschauskünfte zu veröffentlichen, bis diese Praxis eingestellt wird.

Literaturhinweis:

Umfangreiche Informationen sind zu entnehmen einem Reisebericht von September 2004 „Perspektiven für eine friedliche Zukunft im Kosovo?“. Zu beziehen zum Preis von 3,50 Euro bei: Umbruch – Bildungswerk für Friedenspolitik und gewaltfreie Veränderung, Braunschweiger Str. 22, 44145 Dortmund – www.umbruch-bildungswerk.de.

Gericht sitzt Falschauskunft auf

Ein besonderes schlimmes Beispiel ist dieser Beschluss eines Obergerichts. Unter Aufzählung einer Vielzahl (falscher) Auskünfte des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo wird unterstellt, PTBS sei dort behandelbar, weshalb ein Eilantrag in zweiter Instanz abgelehnt wurde. Hätten die Richter doch nur die ANA-ZAR gelesen!

VGH Baden-Württemberg, B. v. 09.09.04,

11 S 122/04

Richter: Dr. Schaeffer, Dr. Vondung, Protz

Fundstelle: Dokument 192 im Internet

UNMIK & UNHCR: Keine Behandelbarkeit von PTBS im Kosovo.

Unter Heranziehung von eigenen Erkenntnissen und Auskünften des Gesundheitsministeriums und von NGO's berichtet UNHCR/UNMIK verbindlich, dass keine Behandelbarkeit gegeben ist. Ob es jetzt endlich geglaubt wird?

Stellungnahme von Januar 2005

Einsender: UNHCR

Fundstelle: Dokument 193 im Internet

Rückführungen nur wenn UNMIK Informationen über Erkrankungen gegeben werden

Dieser schon etwas ältere Erlass ist besonders deshalb interessant, weil in ihm die „Abgestimmte Niederschrift“ über eine Besprechung zwischen der Bundesrepublik und UNMIK enthalten ist. In Ziff. 5 verspricht die deutsche Seite (unter Beteiligung des Mitarbeiters des Bundesamtes in Pristina Herr Wellna) vor einer Rückführung erweiterte Informationen über den gesundheitlichen Zustand der zurückzuführenden Personen etc. zu übermitteln. Eine weitere Besprechung mit ähnlichem Inhalt hat am 31.08. und 01.09.2004 in Berlin stattgefunden.

IM NW, Erlass vom 22.07.2004

Verfasser: RD Braun

Fundstelle: Dokument 194 im Internet

AA: Falschauskunft zu Dialyse

Nach einer vom Bundesamt zitierten Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 17.11.2003 (RK 516-80) soll ein namentlich benannter Arzt aus Pristina (Direktor der Abtei-

lung für Hämodialyse) bestimmte konkrete Aussagen zur Möglichkeit der Behandlung gemacht haben. Bedauerlich nur, dass es diesen Arzt in gar nicht gibt, und dass die dem Arzt in den Mund gelegten Aussagen zur Fähigkeit Dialysebehandlung vorzunehmen, unrichtig sind. Dies hat eine Kollegin aus Osnabrück mit einem Dolmetscher vom zuständigen Arzt in Pristina telefonisch und schriftlich erfahren.

Langsam ist dies nicht mehr mit Schlamperei zu erklären. Man muß schon System hinter dieser Auskunftspraxis vermuten.

Verfügbare Dokumente:

Bescheid des BAFL, Az.: 5066805-138 (Auszug): Bezugnahme auf die Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Pristina

Eidesstattliche Versicherung des Dolmetschers Gushani vom 08.10.2004 über Telefonat mit Dr. Elezi

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Elezi nebst deutscher Übersetzung

Einsenderin: RAin Elke E. Thielsch, Osnabrück
Fundstelle: Dokument 195 im Internet

Insulinmedikamente nicht erschwinglich

Das Gericht verpflichtet zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses, weil sich eine an Diabetes erkrankte Albanerin die im Kosovo grundsätzlich verfügbaren Medikamente nicht leisten kann. Auch ein Verweis auf Gesundheitsbehandlung in Serbien und Montenegro kommt nicht in Betracht, weil dort in der Regel kein Krankenversicherungsschutz für Kosovo-Albaner gewährleistet ist.

OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 28.09.2004,

7 A 11060/03.OVG

Richter: Hoffmann, Stamm, Dr. Cloeren

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 196 im Internet

Nichtstaatliche Verfolgung der Ashkali

Positiver Eilbeschluss in Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG (nicht staatliche Akteure verfolgen Minderheiten ohne das anderweitig Schutz gefunden werden kann). Interessante Hinweise auf die Qualifikationsrichtlinie.

VG Stuttgart, B. v. 31.01.2005, A 10 K 13481/04

Richterin: Stegemeyer

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 197 im Internet

Albanerin aus Südserbien mit PTBS

Das Gericht hält die Überprüfung der Aussage des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 24.02.2004 über Zugangsmöglichkeiten zu Therapiezentren für überprüfungsbedürftig, nachdem die Schweizerische Flüchtlingshilfe in einer Auskunft vom 01.03.2004 dem widerspricht. Deshalb positiver Beschluss im Eilverfahren.

VG Saarbrücken, B. v. 09.11.2004, 10 F 61/04.A

Richterin: Vohl

Einsender: RA Arne Dahm, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 198 im Internet

Jugoslawische Pässe für in Deutschland geborene Kinder von Kosovaren

Der Innenminister teilt nach Rücksprache mit dem Generalkonsulat mit, dass unter bestimmten Voraussetzungen für hier geborene Kinder die jugoslawische Auslandsvertretung (doch) Pässe auszustellen bereit sei. Dies muß nun in der Praxis überprüft werden.

IM NW Schreiben vom 29.12.2004

Verfasserin: Hubertine Kutschmann

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 199 im Internet

BAMF: Entscheidungsleitlinie zu Türkei

Das Bundesamt teilt mit, von welchen Leitlinien es sich hinsichtlich der Bedrohungssituation in der Türkei leiten läßt. Unter Berufung auf die Entscheidung des OVG Münster im Fall Kaplan wird grundsätzlich die Foltergefahr als angeblich minimiert angesehen und behauptet, dass staatlicher Schutz nicht lückenlos sein muß.

Schreiben vom 14.12.2004

Verfasser: Dr. Wendt

Fundstelle: Dokument 200 im Internet

Türkei: Weiterhin schwere Menschenrechtsverletzungen in Haftanstalten

Der Gutachter, Murat Demir, beschreibt fortwährende Menschenrechtsverletzungen in Haftanstalten der Türkei, die auch nach Gesetzesänderungen nicht beendet wurden. Belege für Nichtverfolgung von bekannt gewordenen Misshandlungen.

Kurzgutachten vom 15.11.2004

Fundstelle: Dokument 201 im Internet

Türkei: Foltergefahr besteht weiter

Das Gericht kommt unter Auswertung der Erkenntnisse aus dem letzten Lagebericht des AA zu dem Ergebnis, dass trotz Bemühungen der türkischen Regierung um eine Verbesserung der Menschenrechtslage Anhänger der DHKP-C weiter gefährdet sind, und das Folter und Misshandlungen nicht flächendeckend unterbunden werden, trotz entsprechender Bemühungen.

OVG Saarlouis, U. v. 01.12.2004, 2 R 23/03

Richter: Rubly, Schwarz-Höftmann, Freichel

Einsender: RA Klaus Adam, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 202 im Internet

DR Kongo: Abschiebungshindernis HIV

Das Bundesamt kommt zum Ergebnis, dass bei fortgeschrittener HIV-Erkrankung alsbald extreme Leibesgefahr eintritt, weshalb ein Abschiebungshindernis festgestellt wird.

BAFI, Besch. v. 03.11.2004, 5037909-1-246

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 203 im Internet

Togo: Abschiebungshindernis HIV

Das Gericht verpflichtet das Bundesamt zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG. Trotz Erkrankung einer „ganzen Bevölkerungsgruppe“ (3 % der Bevölkerung) können nur sehr wenige behandelt werden. Deshalb würde eine Rückführung die im Stadium 2 erkrankte Ausländerin quasi sicher in Lebensgefahr bringen.

VG Köln, B. v. 06.12.2004, 16 L 3193/04.A

Richter: Golyschny

Einsender: RA Burkhard Zimmer, Köln

Fundstelle: Dokument 204 im Internet

Verpflichtung zum „Selbsteintritt“ nach Einreise über Drittstaat

Im Fall eines an PTBS erkrankten und suizidgefährdeten türkischen Asylantragstellers, mit engen Bindungen an Deutschland, verpflichtet das Gericht die Bundesrepublik das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 4 Dubliner Übereinkommen auszuüben und ein Abschiebungshindernis festzustellen.

VG Braunschweig, U. v. 26.01.2005, 5 A 52/04

Richterin: Karger

Einsender: Kai Weber, Fl. Rat Niedersachsen

Fundstelle: Dokument 205 im Internet

Armenien: Psychologische Behandlung unerschwinglich

Das Gericht verpflichtet das Bundesamt zur Feststellung von Abschiebungshindernissen im Fall einer traumatisierten Armenierin, weil keine effektive Möglichkeit besteht, eine notwendige Therapie kostenlos zu erhalten.

VG Frankfurt, U. v. 25.10.2004, 7 E 3727/01.A (2)

Richterin: Ott

Einsender: RA Dr. R. Marx, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 206 im Internet

Falschankunft BGS zu Flugbewegungen

Zum Zweck der Dokumentation, dass auch Auskünfte des BGS über ankommende Flüge nicht korrekt sein müssen werden eine Reihe von Dokumenten veröffentlicht: Auf Anfrage des Bundesamtes erklärt der BGS zunächst, dass an einem bestimmten Tag kein Flug aus Teheran kommend auf den Rhein-Main-Flughafen Frankfurt eingetroffen sei. Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird überprüft, ob ein Flug mit eventueller Zwischenlandung in Wien angekommen sei. Dies wird auf mündliche Nachfrage durch einen Mitarbeiter des BGS gegenüber dem Richter verneint. Die Anwältin des Asylbewerbers erhält auf eigene Initiative von der Fraport dann aber die Auskunft, dass es eine Maschine der Austrian Airlines gab, die aus Teheran über Wien nach Frankfurt kam. Der Flug wurde unter zwei Flugnummern durchgeführt. Auf die Beschwerde des Richters an den BGS wird statt einer Entschuldigung Belehrung dahingehend erteilt, dass der Richter die falsche Frage („Zwischenlandung“) gestellt habe, und dass in Zukunft gebeten werde, von mündlichen Anfragen abzusehen. Der Asylbewerber wurde anerkannt.

Az. des Bundesamtes: 2 532 777 – 439

VG Stuttgart, A 11 K 1237/00

Fundstelle: Dokument 207 im Internet

Anspruchseinbürgerung Staatenloser

Das Land Berlin hatte gemeint, das libanesische Staatsangehörigkeitsrecht besser zu kennen, als die libanesischen Behörden. Deshalb, und weil angeblich die Möglichkeit bestünde, dass sich hier geborene Kinder dem Schutz der UNRWA unterstellen, wurde der Einbürgerungsanspruch verneint. Das OVG macht deutlich, dass allein der fremde Staat entscheidet, wer sein Staatsangehöriger ist und nicht die Senatsverwaltung in Berlin. Die Möglichkeit einer Unterschutzstellung bei UNRWA ist für Einbürgerungsansprüche unerheblich. Auch die Möglichkeit des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit schließt die Staatenlosigkeit und damit den Einbürgerungsanspruch nicht aus. Interessante Ausführungen zur Möglichkeit des (Wieder-)Erwerbs der libanesischen Staatsangehörigkeit mit Details.

OVG Berlin, U. v. 03.06.2004, 5 B 17/02

Richter: Monjé, Dahm, Wahle

Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin

Fundstelle: Dokument 208 im Internet

Datenschutz bei SIS und INPOL

Der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg bemängelt schwerste und regelmäßige Verstöße durch Ausländerbehörden und Polizei: EU-Bürger und Drittstaaten werden ohne Rechtsgrund in SIS eingetragen, Ausschreibungen zur Festnahme erfolgen ohne vorgängige richterliche Verfügung, Ausländerbehörden geben zu viele Daten an die Polizeibehörden weiter und verlangen unbegrenzt lange und damit unzulässige Speicherung, Polizeibehörden sind nachlässig bei

der Eintragung. In einer Stichprobe war nahezu jede Ausschreibung fehlerhaft.

25. Tätigkeitsbericht, S. 18 ff.

Fundstelle: Dokument 209 im Internet

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Befristung Aufenthaltstitel und öffentliche Zustellung

Nach der Trennung von Eheleuten wollte die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel eines Ausländers nachträglich zeitlich beschränken. Der Aufenthaltsort war der Behörde (angeblich) nicht bekannt, obwohl die Polizei diesen durch einfache Nachfrage beim Arbeitgeber herausgefunden hatte. Flugs wurde eine Verfügung durch Aushang öffentlich zugestellt. Das Gericht zeigt die Voraussetzungen und die Tücken (für die Behörden) bei der öffentlichen Zustellung auf. Mangels wirksamer Zustellung ging die Entscheidung (nach Ablauf des Aufenthaltstitels) ins Leere, weshalb ein gestellter Verlängerungsantrag die Fiktionswirkung auslöst. Die Entscheidung ist auch im übrigen eine Fundgrube für Fragen des formalen Rechts.

OVG Bremen, B. v. 09.02.2004, 1 B 452/04

Richter: Stauch, Göbel, Alexy

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 210 im Internet

Sozialleistungen für Minderheiten aus Kosovo (Ashkali)

Die Behörde verweigerte den geduldeten Klägern Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (analog BSHG, jetzt SGB XII). Das Gericht stellt klar, dass diesem Personenkreis die freiwillige Ausreise nicht zumutbar ist.

VGH Baden-Württemberg, U. v. 15.11.2004

7 S 1128/02

Richter: Gehrlein, Klein, Prof. Bader

Einsender: RA Stumm-Szelency, Biberach

Fundstelle: Dokument 211 im Internet

Verweigerung der Legalisation von Personenstandsunterlagen

Nunmehr ist auch Georgien auf der Liste der Länder, in denen das Auswärtige Amt die Legalisation eingestellt hat. Liste aller Länder ist beigefügt.

IM NW, Erlass vom 30.09.2004/BMI, Schreiben

vom 21.09.2004

Verfasser: OAR Dobrindt/Herr Bockstette

Fundstelle: Dokument 212 im Internet

Rückführungen auf dem Luftweg und (Flug-)Reisetauglichkeit

Vorbemerkung der Redaktion:

Mit Rückführungen und der Problematik vorgängiger ärztlicher Untersuchung befassen sich eine Vielzahl von Erlassen. Dies ist ein politisch hoch prioritäres Thema (vgl. auch Dokument 186).

Checkliste für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg.

IM NW, Erlass vom 30.09.2004

Verfasser: AR Hartwig

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 213 im Internet

Ein weiterer Erlass beschreibt Modalitäten **vorgängiger ärztlicher Untersuchung** mit Hinweis darauf, dass solche Untersuchungen nicht zu den Pflichtaufgaben von Amtsärzten gehören. Flugreisetauglichkeitsbescheinigung ist unbedingt erforderlich, wenn tatsächliche Anhalts-

punkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen. Bei Schwangeren immer.

BezReg. Düsseldorf, Erläss v. 25.10.2004
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 214 im Internet

Mit der **verweigerten Mitwirkung** von Ausländern bei ärztlichen Begutachtungen im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen beschäftigt sich ein weiterer Erlass. Auf § 82 Abs. 4 AufenthG wird hingewiesen. Es wird aber bezweifelt, dass die Mitwirkungserzwingung bei ärztlichen Untersuchungen (§ 82 Abs. 4 AufenthG) das Problem löst, wenn anlässlich der Untersuchung die Mitwirkung verweigert wird. Die IMK will Erfahrungen sammeln. Ein Erhebungs- und Meldeformblatt ist beigefügt.

IM NW, Erläss vom 02.12.2004
Verfasser: AR Hartwig
Einsender Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 215 im Internet

Einreiseanspruch auch ohne Erstattung Abschiebungskosten

Die Ausländerbehörde weigerte sich über die Befristung der Abschiebungswirkung zu entscheiden, bevor nicht die Kosten der Abschiebung beglichen sind. Im Eilverfahren wurde die Behörde verpflichtet, von dieser Bedingung abzusehen.

VG Lüneburg, B. v. 21.06.2002, 2 B 49/02
Richter: Dr. Beyer, Müller, Dr. Schulz
Einsender: RA Fred J. Hullerum, Lüneburg
Fundstelle: Dokument 216 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Über diese etwas ältere Entscheidung wird jetzt noch berichtet, weil das Problem weiterhin vielfach vorkommt. Das Verfahren selbst ist überdies ein Paradebeispiel für geschickte Taktik des Rechtsanwalts. Wäre er im Eilverfahren „aufs Ganze gegangen“, hätte er sich leicht dem Einwand der Vorwegnahme der Hauptsache ausgesetzt gesehen. So wurde nur eine Teilfrage zur Entscheidung durch das Gericht gestellt und das Ergebnis war dasselbe.

Freiheitsberaubung durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde

In einem Klageerzwingungsverfahren entscheidet das OLG, den Mitarbeiter einer ABH wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Vollstreckung gegen Unschuldige (§§ 239 Abs. 1, 345 Abs. 1 StGB) anzuklagen. Gegen einen illegal aufhältigen Ausländer wurde Abschiebungshaft beantragt, deren Verhängung der Haftrichter (nach Ansicht des OLG zu Unrecht) abgelehnt hatte. Aus eigener Machtvollkommenheit ordnete der Mitarbeiter nach Haftvorführung (aber ohne Kenntnis des ablehnenden Beschlusses des Amtrichters) gegenüber der Polizei die Ingewahrsamnahme des Ausländers an. Er sorgte auch nach Eingang der negativen Entscheidung des Haftrichters vor der Abschiebung (am näch-

sten Morgen) nicht für die Entlassung. Verteidigt hat er sich damit, dass sein Verfahren der üblichen Praxis deutscher Ausländerbehörden entspricht, neben der ausländerrechtlichen Möglichkeit der Ingewahrsamnahme, gestützt auf die Polizeigesetze der Länder, Festnahmen zu veranlassen. Wie regelmäßig in solchen Fällen hat die Staatsanwaltschaft (und die Generalstaatsanwaltschaft) die Anklageerhebung abgelehnt. Das OLG setzt sich bedauerlicherweise mit der falschen Anwendung des „Bauchladenprinzips“ für die Festnahme nicht umfassend auseinander. Es stellt aber fest, dass der Haftrichter über die Zulässigkeit polizeirechtlicher Ingewahrsamnahme durch seine Ablehnungsentscheidung mit entschieden hat. Danach ist jedenfalls die Freiheitsentziehung auf polizeirechtlicher Grundlage nur noch aufgrund neuer Tatsachen möglich. Im übrigen wäre auch dann unverzüglich nachträglich die richterliche Entscheidung einzuholen gewesen.

OLG Hamm, B. v. 01.07.2004, 3 Ws 185/04
Fundstellen: Dokument 217 im Internet
www.burhoff.de/rspr/texte/bn_00024.htm

Unnötige Zurückweisungshaft

Ein in Frankreich lebender und dort verheirateter Asylbewerber wird an der deutsch-dänischen Grenze aufgegriffen. Er will schnellstmöglich nach Frankreich zurück, ggf. auch illegal. Das Konsultationsverfahren nach der VO 343/2003/EG (Dublin II) mit Frankreich dauert länger. Der Amtrichter verweigert Haftbefehl mangels Entziehungsabsicht. Das LG Kiel verhängt Abschiebungshaft. Das OLG stellt fest, dass Zurückschiebungshaft dann nicht zulässig ist, wenn der Betroffene genau in das Land zurückkehren will, in das er zurückgeschoben werden soll.

OLG Schleswig, B. v. 03.12.04, 2 W 311/04
Richter: Waßmuth, Schupp, Kollorz
Einsender: RA Peter Boysen, Rendsburg
Fundstelle: Dokument 218 im Internet

Keine Strafbarkeit, wenn Duldung hätte erteilt werden müssen

§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG findet keine Anwendung, wenn die Ausländerbehörde zwar den Aufenthaltsort nicht kennt, bei Kenntnis aber eine Duldung hätte erteilen müssen. Hinweis auf BVerfG.

OLG Schleswig, B. v. 10.08.2004, 1 Ss 87/04 (80/04)
Richter: Hauser, Blöcher, Napirata
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 219 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Nach der Neufassung der Strafvorschrift (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) ist das vorstehend gefundene Ergebnis noch nahe liegender, da schon nach dem Wortlaut nur noch auf die „Aussetzung der Abschiebung“ und nicht auf den Besitz der Bescheinigung hierüber (vgl. § 60 a Abs. 4 AufenthG) abgestellt wird, wie dies manche Gerichte zur Duldung alten Rechts interpretiert hatten. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Seminar für Mitarbeiter/innen in ausländischer- und asylrechtlichen Anwaltspraxen

Am 15./16. April 2005 im Odenwald
Referenten: RAin Susanne Schröder, Ercan Arslan, RA Rainer M. Hofmann, Martin Schmid
Kosten inklusive Übernachtung, Verpflegung und interkulturelles Training: 250 € (Mitglieder-Praxen), sonst 300 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Ausländerrecht und EMRK

Am 26./27.05.2005 in Strasbourg
Referent: Prof. Dr. Herbert Petzold
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Probleme des neuen Aufenthaltsrechts

Am 04. Juni 2005 in Stuttgart
Referent: Dr. Berthold Huber
Kosten: 174 €
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 88 B, 70190 Stuttgart

Probleme der Aufenthaltsverordnung

Am 11. Juni 2005 in Hamburg
Referent: Volker Westphal
Kosten: 174 €
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 88 B, 70190 Stuttgart

Traumatisierte Asylsuchende bei Gericht

Am 28. September 2005 in Düsseldorf
Referenten: Dipl. Psych. Eva van Keuk, Dipl. Soz.päd. Sabine Rauch
Kosten 15 €
Informationen: Psychosoziales Zentrum Düsseldorf, Tel.: 0211/ 353315
Anmeldung: psz.ddorf@mail.isis.de

Soziale Rechte für Ausländer im Europarecht

Am 08. Oktober 2005 in Kassel
Referent: Prof. Dr. Andreas Hänlein
Kosten 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Mitgliederversammlung ARGE und Seminar neues RVG
Am 02.07.2005 in Köln
- Seminar zum europ. Flüchtlingsrecht mit osteuropäischen Kollegen
Sept. 2005 (oder Mai 2006) in Prag